

## Agrarverfassung und Sozialstruktur III

### Andere deutsche Regionen

## Die ostelbische Gutsherrschaft

### Gutsherrschaft: Elemente im Überblick

(1) Grundherrlicher Teilbetrieb mit hohen bäuerlichen Frondiensten  
→ (nächste Folie)

(2) Natural- und Geldabgaben waren geringfügig

(3) Schlechte bäuerliche Besitzrechte

- ◆ Relativ wenige Bauern konnten ihren Hof vererben: *Erbzinsbauern*
- ◆ Verbreitet *Lassrecht*: »Wirt auf weiter«, *Lassiten*
  - ◆ das Pachtverhältnis konnte jederzeit widerrufen werden
  - ◆ der Gutsherr besaß auch Vieh und Inventar

(4) Gutsuntertänigkeit

→ (übernächste Folie)

Allerdings erhebliche regionale Unterschiede

- ◆ i. d. R. stärkere Ausprägung in Gebieten mit traditionell stark ausgeprägten adeligen Rechten, d. h. Mecklenburg, Pommern, Baltikum
- ◆ Ausprägung der Gutsuntertänigkeit stand nur in begrenztem Zusammenhang mit der Höhe von Frondiensten und der Qualität von Besitzrechten

### Grundherrlicher Teilbetrieb mit hohen bäuerlichen Frondiensten

◆ Grundherren/Gutsbesitzer betrieben als Teilbetrieb organisierte Eigenwirtschaft

- ◆ Produktion auf sog. Vorwerken durch abhängige Bauern in Fronarbeit  
Vollbäuerliche Betriebe: Spanndienste; unterbäuerliche Haushalte: Handdienste
- ◆ Ausrichtung der Produktion auf überregionale bzw. internationale Märkte  
besonders wichtig: Niederlande, England

◆ Zentrales Kriterium: Anzahl Frondienste pro Woche

- ◆ in vollausgebauter Gutsherrschaft 6 Tage pro Woche pro Haushalt
- ◆ Als kritische Grenze gelten Fronverpflichtungen von 2–3 Tagen  
ab diesem Punkt hatten Bauernbetriebe i. d. R. ein eigenes Gespann nur für die Dienste zu halten

◆ Verhältnis Gutsland-Bauernland

- ◆ Bauernbetriebe mussten die auf ihnen lebenden Familien selber versorgen können
- ◆ Wegen der geringen Produktivität der Landwirtschaft konnten die auf kommerzielle Produktion hin orientierten gutsherrlichen Teilbetriebe nur eine Minderheit des Lands umfassen  
Gutslandanteil in Brandenburg frühes 18. Jh. 20–50%

## Gutsuntertänigkeit

- innerhalb der Grenzen politischer Körperschaften einheitliche Rechtsqualität der persönlichen Abhängigkeit der Bauern vom Herrn
  - Statuten von Landständen des 16./17. Jh.
  - Extreme Definition
    - Der Bauer ist »schon durch seinen Stand und ohne Rücksicht auf den Besitz einer Stelle der Gutsherrschaft persönlich verpflichtet und dergestalt zu ihrem Gute gehöret, daß er auf demselben fortwährend, so lange es dem Gutsherrn gefällt, verbleiben muß« (Ursinus, 1798)
- Hauptelemente
  - Schollenbindung
    - In milderen Formen konnte der Bauer das Gut verlassen, wenn er einen Nachfolger stellte
  - Gesindezwangsdienst
    - Nicht in der Hauswirtschaft benötigte Arbeitskräfte (v. a. junge Erwachsene) waren dem Gutsherrn zu geringem Lohn anzubieten → Söhne von Gutsuntertänigen hatten nicht das Recht, nach Belieben Stellen außerhalb des Guts anzunehmen
  - Unterstellung unter niederes Gericht und Polizeigewalt des Gutsherrn
    - Bauern waren nur mittelbar der Landesherrschaft unterstellt
    - In der Praxis jedoch Klagen von Bauern gegen ihre Herren bei Landesgerichten

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

5

## Arbeitsorganisation Bauern als *labor brokers*

- Bäuerliche Betriebe waren relativ groß, in Brandenburg 18. Jh. im Mittel ca. 25ha, und konnten nicht geteilt werden
- Große Haushalte mit ca. 10 Personen, die mehrere (4–6) familienfremde Personen enthalten konnten (Gesinde)
- Vermittlung von Arbeitskräften zwischen unterbäuerlichen Schichten und der gutsherrlichen Vorwerkwirtschaft
  - In der Regel leisteten Bauernfamilien nicht selbst Fronddienst, sondern sandten Gesinde
  - daneben beschäftigten sie im eigenen Betrieb Gesinde und Tagelöhner

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

6

## Struktur und Größe unterbäuerlicher Gruppen

- Starkes Anwachsen zwischen Mitte 17. und Ende 18. Jh.
  - vor dem Dreißigjährigen Krieg waren unterbäuerliche Haushalte in ihrer Zahl vielfach unbedeutend
  - Mitte 18. Jh. machten sie in Brandenburg meist >60% aller Haushalte aus
  - Erklärungen
    - (1) Folge der Kriegszerstörungen: Bauern konnten die Investition für Neuaufbau nicht leisten
    - (2) Bevölkerungswachstum bei unteilbaren Höfen
    - (3) Bauernlegen (Kündigung der Pacht und Einzug der Stelle) nur regional wichtig
- Wichtige Gruppen
  - kleinbäuerliche *Kossäten* (2–9 ha Land)
  - Büdnern* (bis 3 ha)
  - Landlose Tagelöhner
    - Wegen Landlosigkeit oft Einlieger, d. h. zur Miete auf Bauernhöfen
    - v. a. im 18. Jh. Zunahme bis auf ca. 1/3 der Haushalte

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

7

## Die ökonomische Rationalität von Zwangsarbeit

- Skalen- und Verbundeffekte in der landwirtschaftlichen Produktion
  - Skaleneffekte: Sinkende Durchschnittskosten bei steigenden Ausbringungsmengen, z. B. weil der Fixkostenanteil pro Stück sinkt
    - Z. B. Ausnützung von Gebäuden, Wegen, Handelsinfrastruktur
  - Verbundeffekte: Nutzen, der entsteht, wenn mehrere Aktivitäten zusammen betrieben werden
    - Z. B. Herstellung landwirtschaftlicher Geräte durch holzverarbeitendes Gewerbe
  - Ist die Bevölkerungsdichte gering, so kann durch die zwangsweise Konzentration von Arbeitskräften die Ausnutzung von Skalen- und Verbundeffekten erreicht werden
- Erzwingung einer über Subsistenzbedürfnisse hinaus gehenden Arbeitsleistung von Bauern
  - Fehlen Marktkontakte, besteht für die Bauern kein Anreiz, mehr als für die Subsistenzbedürfnisse erforderlich zu produzieren → Zwangsarbeit führt zu einer höheren Arbeitsleistung, ohne notwendigerweise die Arbeitskräfte zu überbeanspruchen
  - Beispiel Holstein, 18. Jh.: Bauernhöfe in gutsherrlichen Gebieten wiesen eine höhere Arbeitsproduktivität auf als solche in grundherrschaftlichen Gebieten

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

8

## Produktiver Zwang? Mittlere Leistungsfähigkeit bäuerlicher Betriebe in Holstein 1766

	Bruttoertrag (Taler)	Pferde	Gesinde	Bruttoertrag pro Kopf (Taler)	Leistungen und Abgaben (Taler)
<b>Zentrales Holstein: Grundherrschaft</b>					
Neumünster	208	8	2–3	28	54
Bordesholm	236	7	3–4	28	58
<b>Östliches Holstein: Gutsherrschaft</b>					
Schönweide	394	14	5–7	36	129
Pranker/Schmoel	506	13	5–7	46	165

*Quelle:* Edgar Melton, Gutsherrschaft in East Elbian Germany and Livonia 1500–1800: a critique of the Model, in: Central European History 21 (1988), 315–349, hier S. 349; z. T. neu berechnet nach Hans-Christian Steinborn, Abgaben und Dienste holsteinischer Bauern im 18. Jahrhundert (Neumünster: Wachholtz, 1982), S. 197.

*Bemerkung:* Der Bruttoertrag schließt Fronarbeit ein.

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

9

## Phase I Herausbildung vom späten 15. bis zum frühen 17. Jh.

- ❖ Die rechtliche Basis für die Gutsuntertänigkeit wurde meist schon im späten 15./frühen 16. Jh. geschaffen
- ❖ Forcierter Ausbau der Gutsherrschaften spätes 16./frühes 17. Jh.
  - ❖ Vergrößerung der gutsherrlichen Eigenwirtschaften
    - ❖ v. a. durch den Einzug wüster Bauernstellen
    - ❖ zur Rekrutierung von Fronarbeit auch Schaffung neuer Bauernstellen
  - ❖ Erhöhung der Fronen ab 2. Hälfte 16. Jh., am Vorabend des Dreißigjährigen Kriegs wurde vielerorts das danach nicht mehr übertroffene Maximum erreicht
- ❖ Interpretationen
  - ❖ Frühe Institutionalisierung der Gutsuntertänigkeit kann als Versuch der Kontrolle über Arbeit in einer Phase geringer Bevölkerungsdichte gesehen werden
  - ❖ Anstieg des realen Getreidepreises machte gutsherrliche Eigenwirtschaft rentabel
  - ❖ Bevölkerungswachstum erlaubte Ende 16./frühes 17. Jh. eine verstärkte gutsherrliche Aneignung bäuerlicher Arbeit

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

10

## Phase II Die Krise des 17. Jh. (Dreißigjähriger Krieg – ca. 1700)

- ❖ Rahmenbedingungen
  - ❖ Sinkende Exporte und reale Preise von Getreide
  - ❖ v. a. in den baltischen Regionen extreme Bevölkerungsverluste im Dreißigjährigen Krieg (oft über 50%)
- ❖ Haupttrends: Kodifizierung, Verschärfung von Normen
  - ❖ Der Adel versuchte durch Kodifizierung und Verschärfung früherer Bestimmungen zur Gutsuntertänigkeit die außerwirtschaftliche Kontrolle über Arbeit zu verstärken
  - ❖ Schwache Staatsentwicklung und große Adelsrechte förderten diesen Trend  
Mecklenburg, Baltikum
  - ❖ Kontroverse Beurteilung
    - ❖ Einige Vertreter der DDR-Historiographie: 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts brachte die schärfste Ausprägung der Gutsherrschaft
    - ❖ Dagegen insbesondere Hagen: Völlig unzulänglicher Vollzug dieser Maßnahmen; umgekehrt temporäre Erhöhung von Löhnen und Verminderung von Fronen und Abgaben. Erst das Ausgleichen der Bevölkerungsverluste im frühen 18. Jh. brachte eine Rückführung auf das Niveau vor dem Dreißigjährigen Krieg
    - ❖ erste Ansätze des Übergangs zu vergleichsweise effizienteren (?) gutsherrlichen Eigenbetrieben mit Lohnarbeit

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

11

## Phase III Aufschwung des 18. Jh. und Verfall der Gutswirtschaft

- ❖ Ähnliche Preis- und Bevölkerungskonstellation wie im 16. Jh.
- ❖ in Gebieten ohne Bauernschutzpolitik (insbes. Mecklenburg)
  - ❖ besonders aktives Bauernlegen und Übergang zu Eigenbetrieben mit Lohnarbeit
  - ❖ Aufhebung der Dreifelderwirtschaft und Verkopplung
- ❖ Auch anderswo im letzten Viertel 18. Jh. dank Anwachsens der unterbäuerlichen Schichten Ausdehnung der Eigenbetriebe

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

12

### Fazit

#### Hauptgründe für die Entwicklung der Gutsherrschaft

- Bei niedriger Bevölkerungsdichte und schwierig herzustellendem Marktkontakt stellte Zwangsarbeit ein überlegenes Mittel zur Produktionssteigerung dar.  
Gegenprobe: Im 18. Jh. vor dem Hintergrund einer gewachsenen Bevölkerung Vermehrung von Eigenbetrieben auf der Basis von Lohnarbeit
- Der Aufschwung der Handelszentren an der Nordsee, die auf Getreidezufuhren angewiesen waren, im 16./17. Jh. machte für die Elite kommerzielle Getreideproduktion attraktiv.
- Der Adel nahm zwischen dem entstehenden Fürstenstaat und den Bauern eine starke Zwischenstellung ein.

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

13

## Die südwestdeutsche Grundherrschaft



### Südwestdeutsche Grundherrschaft: Übersicht

- Die Fronhofverfassung war besonders stark zerfallen
  - Kaum Eigenbetriebe der Grundherren
  - Ausgesprochene Rentengrundherrschaft
- Dorfgemeinden waren besonders stark entwickelt
  - Bauern hatten oft Landstandschaft erlangt (Baden, Württemberg)
- Bauern hatten meist erblichen Besitz
  - Sie verfügten weitgehend frei über Land (Verschuldung, Verkauf)
  - Höfe konnten häufig, wenn auch nicht durchgehend geteilt werden
- Leibeigenschaft war für politische Entwicklung wichtiger denn als Grundlage für Transfers von Bauern zu Grundherren
- Soziale Schichtung
  - Besitzumfang wichtiger als Besitzrecht oder Leibrecht
  - Relevanz des vorherrschenden Erbsystems für Ausmaß von Ungleichheit

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

16

## Einstieg: Die Feudalrente in Württemberg (1760er–1780er Jahre)

- ◆ Gesamtbelastung des Bruttoertrags des Ackerbaus 28,1%
- ◆ Anteil der Naturalleistungen 66,6%
- ◆ Innere Struktur der Abgaben:

◆ Grundlasten (v. a. »Fruchtzins«)	35,6%
◆ Leihherrschaft	0,6%
◆ Zehntberechtigung	34,3%
◆ Gerichts- und Landesherrschaft (v. a. Steuern)	22,4%
◆ Amts- und Kommunalabgaben	7,2%

Quelle: von Hippel, Wolfgang: Die Bauernbefreiung in Württemberg, 2 Bde. (Boppard: Boldt, 1977), Bd. 1, S. 291.

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

17

## Bäuerliches Besitzrecht

- ◆ Anfang des 19. Jahrhunderts Wahrnehmung von Eigentum an landwirtschaftlichen Nutzflächen als zwischen grundherrlichem Obereigentum und bäuerlichem Nutzrecht geteiltes Eigentum.
- ◆ Hauptformen
  - (1) Eigengut
  - (2) Zinsgut (zinseigenes Gut)
  - (3) Erbzinsgut (Erblehen),
  - (4) Fall- oder Schupflehen (Landvergabe auf Zeit)
- ◆ Schon mal vorab: Fall- oder Schupflehen
  - ◆ v. a. in Neusiedlungsgebieten in Oberschwaben verbreitet
  - ◆ meist Pacht auf Lebenszeit; d. h. der Grundherr schloss bei jeder Landleihe einen neuen Vertrag
  - ◆ Höhere Abgaben als bei zinseigenen und Erbzinsgütern

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

18

## Bäuerliches Eigengut und zinseigenes Gut

- ◆ Schwer nachvollziehbare Ursprünge von Eigengut; Vermutungen:
  - ◆ Zerstückelung von bzw. Ausscheidung aus Lehen
  - ◆ Verkauf grundherrlichen Landes
  - ◆ Ablösung von Lasten durch Bauern (schon lange vor der Landreform des 19. Jh.)
- ◆ Fließender Übergang zwischen Eigengut und zinseigenem Gut
  - ◆ Eigengut konnte über bäuerliche Verschuldung mit Zinsen belastet werden, die sich mit der Zeit zu auf dem Boden haftenden Abgaben entwickelten.

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

19

## Zinseigenes Gut und Erbzinsgut

- ◆ Erbzinsgut entwickelte sich im Spätmittelalter aus ...
  - ◆ der vollständigen Auflösung der Villikationen: Verringerung der Eigenbetriebe auf höchstens die Größe eines umfangreichen Bauernhofs, der manchmal als Schupflehen in Zeitpacht oder lebenszeitlicher Pacht vergeben wurde
  - ◆ dem Niedergang von Teilpacht
- ◆ Annäherung von zinseigenem Gut und Erbzinsgut in der Frühen Neuzeit als Hauptformen der Landvergabe
  - ◆ Bauern konnten dieses Land vererben, verkaufen und mit Schulden beladen
  - ◆ Jährliche Abgaben (v. a. »Fruchtzins«) blieben langfristig unverändert
  - ◆ Erbzinsgut war allerdings beim Handwechsel mit Gebühren in der Höhe des 2-3fachen des Jahreszinses belastet

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

20

## Leibeigenschaft

- ❖ Für die bäuerliche Abgabenlast von geringer Bedeutung
  - ❖ Kein Zwangsgesindedienst
  - ❖ 12–15 Tage im Jahr obere Grenze der Frondienste
  - ❖ Todfallabgaben um 1,5% des Vermögens
- ❖ Dagegen: Relevanz für die Bildung von geschlossenen Untertanenverbänden
  - ❖ Im politisch stark zersplitterten deutschen Südwesten bildeten sich Herrschaftsverbände oft »von unten« aus der Grundherrschaft
  - ❖ Leibeigenschaft diente v. a. in Baden und in kleineren Herrschaften in Oberschwaben teilweise in Verbindung mit Fallehenvergabe (nur an eigene Leibeigene) und Gerichtsherrschaft, um einen geschlossenen Untertanenverband aufzubauen.

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

21

## Erbsystem und Ungleichheit

### Freiteilbarkeit, Realteilung

- ❖ Tiefgelegene Flussbecken (Rand des Oberrheins, Neckar, Donau): fruchtbare Altsiedlungsgebiete mit Dörfern
- ❖ Weitgehende Rückbildung der Grundherrschaft zu Rentenabschöpfung; starke Verfügungsrechte von Bauern an Boden
- ❖ Größeres Bevölkerungswachstum als in Gebieten mit Unteilbarkeit, weil alle Geschwister dank Erbe heiraten können
- ❖ Dominanz von Kleinbetrieben in Streubesitz
  - im 19. Jh. als ineffizient beurteilt
- ❖ Geringe Ungleichheit der Verteilung von Landbesitz

### Unteilbarkeit

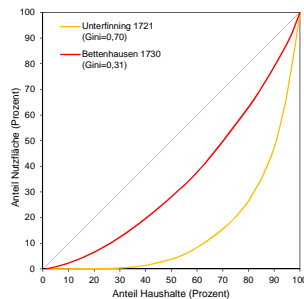
- ❖ Höher gelegene Gebiete (Schwarzwald, Alb, südliches Oberschwaben): Neusiedlungsgebiete, verbreitet Weiler und Einzelhöfe
- ❖ Wegen Umweltbedingungen ...
  - ❖ höhere optimale Betriebsgrößen, was Teilung erschwerte
  - ❖ Größerer Kapitalbedarf (z. B. Vieh)
- ❖ Auch in Verbindung mit Landvergabe in Fallehen behielten Grundherren einen stärkeren Zugriff auf Land
- ❖ Fortbestand großer Bauernhöfe
- ❖ Kein Land erbende Kinder gründen — soweit möglich — weitgehend landlose Haushalte
- ❖ Hohe Ungleichheit der Verteilung von Landbesitz

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

22

## Erbsystem und Ungleichheit des Bodenbesitzes Lorenzkurven und Gini-Koeffizienten in zwei Gemeinden



Die Haushalte sind nach dem Umfang ihres Besitzes an Nutz- bzw. Ackerfläche rangiert. Die Lorenzkurve besagt, welchen Anteil des Besitzes die x ärmsten Haushalte aufweisen (z. B. die untersten 80% in Unterfinning 25,6%, in Bettenhausen 63,4%). Der Gini-Koeffizient misst die Fläche zwischen der Diagonalen und der Lorenzkurve (Maximum ist 1,0). Unterfinning (Bayern) liegt in einer Zone mit Unteilbarkeit, Bettenhausen (Hessen) in einem durch Realteilung gekennzeichneten Gebiet.

Quellen: Beck, Rainer: Naturale Ökonomie — Unterfinning: Bäuerliche Wirtschaft in einem oberbayerischen Dorf des frühen 18. Jahrhunderts (München und Berlin: Deutscher Kunstverlag, 1986), S. 233 f. (3 landlose Haushalte ergänzt); Troßbach, Werner: Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648–1806: Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich (Darmstadt: Historische Kommission, 1985), S. 101.

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

23

## Kriterien der sozialen Schichtung in Südwestdeutschland

- ❖ Besitz
  - ❖ Bauern mit 3–4 Zugtieren (in Weingebieten im Mittel ca. 5 ha); selten über 40% der Haushalte
  - ❖ Halbspänner oder Karrenmeier mit 1 Zugtier (2–2,5 ha)
  - ❖ Tagelöhner (1 ha)
- ❖ Berechtigung zur Allmendnutzung
  - ❖ Häufige Konflikte zwischen Bauern und Tagelöhnern um Allmendnutzung und mindere Nutzungsrechte der letzteren
  - ❖ Sog. Hintersassen (Zuzüger) waren von der Nutzung ausgeschlossen, gehörten aber nicht durchwegs der Unterschicht an
- ❖ Politischer Status
  - vielfach erbliche sog. Dorfehrbarkeit, die sich in Wohnstil, Konsum, etc. von der übrigen Bevölkerung absetzte; »Klunzelwirtschaft«
- ❖ Nicht-agrarische Tätigkeiten
  - Große Bedeutung des Dorfhandwerks (im 18. Jh. 20% und mehr der Haushalte); Handwerker zählten meist zur Mittel- und Unterschicht

20.11.2019

Agrarverfassung und Sozialstruktur III: Andere deutsche Regionen

24